

Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie, Stand Redaktionsschluss des Amtsblatts am 27.04.2021

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir versuchen Sie sowohl über das Amtsblatt als auch über die Homepage immer zu den aktuellen Entwicklungen rund um das Thema „Corona“ zu informieren. Teilweise sind die Entwicklungen jedoch so dynamisch, dass Informationen zwischen dem Redaktionsschluss des Amtsblatts und der Veröffentlichung bereits wieder veraltet sind. Bitte informieren Sie sich daher auch immer tagesaktuell über die Medien oder über die Homepage des Landes Baden-Württemberg.

"Bundes-Notbremse“ gilt seit Samstag, 24. April auch im Landkreis Reutlingen

Nachdem das Vierte Bevölkerungsschutzgesetz – die sogenannte „Bundes-Notbremse“ - am Freitag, 23. April 2021 in Kraft getreten ist, gelten dessen Bestimmungen seit Samstag, 24. April 2021 auch im Landkreis Reutlingen.

Mit der aktuellen Änderung der Corona-Verordnung des Landes passt Baden-Württemberg die generellen Regelungen und die Notbremsen-Regelung an die bundeseinheitlichen Vorgaben des novellierten Infektionsschutzgesetzes des Bundes an

Das Bundesgesetz enthält unter anderem Regelungen zu Kontaktbeschränkungen, zur Ausgangssperre, zur Schließung von Freizeit- und Kultureinrichtungen sowie Laden- und Gastronomiebetrieben. Insbesondere ist für Landkreise, in denen eine Sieben-Tages-Inzidenz von 165 Fällen je 100.000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten wird, ein Verbot des Präsenzbetriebs in allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie Kindertagesstätten vorgesehen.

Landkreis Reutlingen - Infos zu Schulen und Kindertageseinrichtungen

Im Landkreis Reutlingen liegt die Sieben-Tages-Inzidenz seit dem 21. April 2021 über 165 Fälle/100.000 Einwohner, so dass Schulen und Kindertageseinrichtungen im Landkreis Reutlingen seit Montag, 26. April 2021 schließen müssen.

Erst wenn die Sieben-Tages-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter einem Wert von 165 liegt, ist wieder Präsenzunterricht in Form von Wechselunterricht möglich.

Die Amtliche Bekanntmachung zur Feststellung der Überschreitung der Sieben-Tages-Inzidenz von 165 Fällen je 100.000 Einwohner ist auf www.kreis-reutlingen.de unter der Rubrik Aktuelles/ Bekanntmachungen veröffentlicht.

Anpassung Notbremse in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz über 100*.

Hier gelten nun die Regelungen aus § 28b des novellierten Infektionsschutzgesetzes (IfSG) des Bundes. Da Bundesrecht vor Landesrecht geht, darf Baden-Württemberg nicht hinter den Regelungen des Bundesgesetzes zurückbleiben. Um die Einheitlichkeit der Regelungen zu wahren, verzichtet Baden-Württemberg weitestgehend darauf, Regelungen aus dem IfSG zu verschärfen. Im Einzelnen ändern sich durch die bundeseinheitliche Regelung folgende Punkte zu den bisherigen Regelungen in Baden-Württemberg.

- Treffen sind weiterhin **mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und einer weiteren nicht zum Haushalt gehörenden Personen möglich**. Allerdings hat der Bund die Altersgrenze für die von der Personenzahl ausgenommenen Kinder auf einschließlich 13 Jahre abgesenkt (vorher: einschließlich 14 Jahre).
- Veranstaltungen im Rahmen von Todesfällen, wie Aussegnungen, Urnenbeisetzungen, dürfen nur mit **maximal 30 Personen** stattfinden. Hier ist keine Ausnahme für Kinder bis einschließlich 13 Jahre vorgesehen.
- Die **Ausgangsbeschränkung gilt nun von 22 Uhr bis 5 Uhr**. Zusätzlich ist zwischen 22 Uhr und 24 Uhr im Freien allein ausgeübte körperliche Bewegung erlaubt. Dies gilt jedoch nicht für Sportstätten.
- Da der Bund die bis 18. April in Baden-Württemberg geltende Ausnahme „An- und Abfahrt zur Wohnung bzw. Unterkunft des/der (Lebens-)Partner*in“ nicht mehr vorsieht, muss auch Baden-Württemberg diese Ausnahme aufheben, da Bundesrecht hier vor Landesrecht geht.
- **Allgemeinbildende Schulen** müssen nun ab einer **7-Tage-Inzidenz von über 165*** im jeweiligen Stadt- oder Landkreis in den **Distanzunterricht** gehen. Für die **Klassenstufen 1 bis 7 wird weiterhin eine Notbetreuung angeboten**.
- **Kitas, Kindergärten und Kindertagesbetreuungen dürfen ab einer 7-Tage-Inzidenz von über 165*** im jeweiligen Stadt- oder Landkreis nur noch Notbetreuung anbieten.
- Bis zu einer **7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- und Landkreis von bis zu 150* bleiben Click&Meet-Angebote** im ansonsten geschlossenen Einzelhandel möglich. Voraussetzung ist ein durch eine offizielle Stelle durchgeführter negativer Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden sein darf und die Erhebung der Kontaktdaten des/der Kunden/Kundin. Es gelten weiter die bisherigen Kundenbeschränkungen pro Verkaufsfläche – dies gilt auch für Bau- und Raiffeisenmärkte.
- Im **öffentlichen Personennah- und oder Fernverkehr** einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schülerbeförderung besteht für Fahrgäste die **Pflicht eine FFP2-/KN95-/N95-Maske zu tragen**. Dies gilt sowohl während der Beförderung, als auch in den zum jeweiligen Angebot gehörenden Einrichtungen wie Bahnhöfen, Bushaltestellen, Taxisteigen oder sonstigen Wartebereichen. Das Servicepersonal muss beim Kontakt mit den Kundinnen und Kunden mindestens eine medizinische Maske tragen.
- **Kinder bis einschließlich 13 dürfen in Gruppen von maximal fünf Kindern** kontaktlosen Sport im Freien ausüben. Anleitungspersonen brauchen einen durch eine offizielle Stelle durchgeführten negativen Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden sein darf.
- **Der Betrieb von Fitnessstudios ist generell untersagt**. Der Bund rechnet diese nicht mehr den Sportstätten, sondern den Freizeiteinrichtungen zu.
- Um **Friseur- und Fußpflegedienstleistungen** wahrnehmen zu können, ist ein durch eine offizielle Stelle durchgeführter negativer Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden sein darf, erforderlich. Zusätzlich muss der/die Kunde/Kundin soweit es die Dienstleistung zulässt eine FFP2-/KN95-/N95-Maske tragen.

*Wenn die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen diesen Wert überschreitet.

Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg

Die jeweils aktuelle Fassung der Corona-Verordnung finden Sie unter www.baden-wuerttemberg.de.

Allgemeine Hinweise:

Bitte reduzieren Ihre privaten und geschäftlichen Kontakte weiterhin auf ein Minimum und nutzen Sie auch die verschiedenen Möglichkeiten zur Durchführung eines Schnelltests.

Bitte denken Sie an die strikte Einhaltung der Hygiene – Regeln und leisten Sie so Ihren Beitrag zur Eindämmung des Coronavirus:

Abstand halten, Hygiene / Händewaschen praktizieren, Maske tragen, Corona-App nutzen und regelmäßig lüften.